

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien- Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

ChemVerbotsV

Ausfertigungsdatum: 14.10.1993

Vollzitat:

"Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.6.2003 I 867,
zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 40 G v. 24.2.2012 I 212

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.1993 +++)

(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 48/94 (CELEX Nr.: 31994L0048)

EGRL 60/94 (CELEX Nr.: 31994L0060)

Beachtung der

EWGRL 189/83 (CELEX Nr.: 31983L0189) vgl. Art. 1 V v. 25.5.2002 I 747

Umsetzung der

EGRL 59/96 (CELEX Nr.: 31996L0059)

EGRL 51/99 (CELEX Nr.: 31999L0051) vgl. V v. 26.6.2002 I 932

Durchführung der

EGV 1907/2006 (CELEX Nr.: 32006R1907) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

Umsetzung der

EGRL 121/2006 (CELEX Nr.: 32006L0121) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

EGRL 24/98 (CELEX Nr.: 31998L0024) vgl. G v. 20.5.2008 I 922 +++)

Die Verordnung wurde als Artikel 1 d. V v. 14.10.1993 I 1720 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie ist gem. dieser V Art. 3 Satz 1 am 1.11.1993 in Kraft getreten

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbote
- § 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht
- § 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte
- § 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel
- § 5 Sachkunde
- § 5a Betankungseinrichtungen
- § 6 Normen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Straftaten

Anhang (zu § 1)

Abschnitt 1	DDT
Abschnitt 2	Asbest
Abschnitt 3	Formaldehyd
Abschnitt 4	Dioxine und Furane
Abschnitt 5	Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen
Abschnitt 6	Benzol
Abschnitt 7	Aromatische Amine
Abschnitt 8	Bleikarbonate und -sulfate
Abschnitt 9	Quecksilberverbindungen
Abschnitt 10	Arsenverbindungen
Abschnitt 11	Zinnorganische Verbindungen
Abschnitt 12	Di-My-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
Abschnitt 13	Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan
Abschnitt 14	Vinylchlorid
Abschnitt 15	Pentachlorphenol
Abschnitt 16	Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
Abschnitt 17	Teeröle
Abschnitt 18	Cadmium
Abschnitt 19	(weggefallen)
Abschnitt 20	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
Abschnitt 21	Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe
Abschnitt 22	Hexachlorethan
Abschnitt 23	Biopersistente Fasern
Abschnitt 24	Kurzkettige Chlorparaffine
Abschnitt 25	Flammschutzmittel
Abschnitt 26	Azofarbstoffe
Abschnitt 27	Alkylphenole
Abschnitt 28	Chromathaltiger Zement
Abschnitt 29	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
Abschnitt 30	Toluol
Abschnitt 31	1,2,4-Trichlorbenzol
Abschnitt 32	Perfluorooctansulfonate (PFOS)

§ 1 Verbote

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
 2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten,
- ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder

2. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung

in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind,
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Handlungspflichten zu beachten.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die im Anhang zu § 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend. Wird der Anhang um neue Stoffe oder Stoffgruppen erweitert, erfolgt die Bekanntmachung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsänderung.

§ 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. der Abgebende die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat (Abholender), deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgehen, festgestellt hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser
 - a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen, O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben lässt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, oder
 - b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1 der Gefahrstoffverordnung oder den Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung vorgelegt hat und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Abgabe von nicht nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden Wasserstoffperoxidlösungen (CAS-Nummer 7722-84-1) mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent und den nicht mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen, die einer der in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können. Bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach Satz 1, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T + (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, an natürliche Personen ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 3 ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich bei der Abgabe von

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und den in Satz 2 genannten ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen,
2. Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9),
3. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
4. Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7),
5. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
6. Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9),
7. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4),
8. Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0),
9. Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1).

Für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, gilt Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch dann, wenn diese Stoffe und Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind; abweichend hiervon gilt Satz 1 Nr. 4 nicht, wenn die Stoffe und Zubereitungen portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden. Die

Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Satz 1 gilt nicht

1. für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stoffe und Zubereitungen sowie
2. für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber oder, wenn er diese nicht selbst in Empfang nimmt, vom Abholenden im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen können. Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gase im Sinne der Klasse 2 nach Unterabschnitt 2.2.2.1 Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399), sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
2. Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
3. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt,
4. Mineralien für Sammlerzwecke,
5. Heizöl und Dieselmotortreibstoffe,
6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, sowie
7. Photochemikalien mit den Gefahrensymbolen Xn und R 40/R 68 in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen.

§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel

(1) Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 nicht gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

§ 5 Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
2. die Approbation als Apotheker besitzt,
3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,
5. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

§ 5a Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.

§ 6 Normen

ISO-Normen, EN-Normen oder DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München und Berlin archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 4, entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 einen Stoff oder eine Zubereitung abgibt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stoff oder eine dort bezeichnete Zubereitung abgibt oder abgeben lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder eine Zubereitung im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung im Versandhandel abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 das Abgabebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 8 Straftaten

(1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

Anhang (zu § 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2003, 872 - 884;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen
Abschnitt 1: DDT			
1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren (DDT)		DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abhängig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.
Abschnitt 2: Asbest			
1. Aktinolith	77536-66-4	Stoffe nach Spalte 1 mit Fasserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie
2. Amosit	12172-73-5	Massengehalt von insgesamt	Ersatzteile nicht auf dem Markt
3. Anthophyllit	77536-67-5	mehr als 0,1% enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach	angeboten werden, und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe

4. Chrysotil	12001-29-5	Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	und daraus hergestellte Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1% enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind. (2) (weggefallen) (3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe: 1. bis 7 (weggefallen) 8. poröse Massen für Acetylenflaschen. Vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen dürfen auch nach dem 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist. (4) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. chrysotilhaltige Diaphragmen für Elektrolyseprozesse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe bis zum 31. Dezember 1999 und 2. asbesthaltige Rohstoffe zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2010, soweit asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führt. Die zuständige Behörde hat auf Antrag die Frist nach Satz 1 Nr. 2 über den 31. Dezember 2010 hinaus zu verlängern, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. (5) Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Inverkehrbringen asbesthaltiger Abfälle, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau verwendet werden, nur dann zulässig, wenn die Asbestfasern mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere
5. Krokydolith	12001-28-4		
6. Tremolit	77536-68-6		

gleichwertige Stoffe so in Formkörpern
oder in Gebinden eingeschlossen sind,
dass eine Freisetzung nicht erfolgen
kann.

Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd	50-00-0	(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet. (2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten. (3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2% Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) (weggefallen) (2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten. (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.
-------------	---------	--	--

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

1.	a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
2.	a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran	1. der in Spalte 1 Nr. 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 myg/kg, 2. der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg, 3. der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 myg/kg, 4. der in Spalte 1 Nr. 4 genannten chemischen	1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, 2. nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel, 3. Stoffe oder Zubereitungen, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen

- | | | | |
|----|---|---|--|
| 3. | a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin
b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin
c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran
d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran
e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran | Verbindungen den Wert von 1 myg/kg oder 5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg | 4. chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte),
zu verwertende Abfälle die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden, |
| 4. | a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin
b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin
c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran
d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran | überschreitet. Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongenerengruppen nicht überschritten wird. | 5. das Inverkehrbringen zum Zwecke der Rückgabe auf Grund einer Verordnung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 24 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder auf Grund einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung nach § 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie |
| 5. | a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin
b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin
c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin
d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran | | 6. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die in Spalte 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genannten Grenzwerte nicht überschreiten. |

Abschnitt 5: Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen

Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 3 der Gefahrstoffverordnung als gefährlich einzustufen sind

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekorationsgegenständen und Spielen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. | Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die in Gebindegrößen von mehr als 15 Litern in den Verkehr gebracht werden.
Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Satz 2 gilt nicht für die Abgabe von Duft- oder Farbstoffen zur die berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen. |
| 2. | Stoffe oder Zubereitungen nach Spalte 1,
a) nach den Kriterien der Richtlinie 98/98/EG vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG L 355 S. 1) mit dem R-Satz R 65 zu kennzeichnen sind,
b) als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und
c) Farbstoffe (außer aus steuerlichen Gründen) oder Duftstoffe enthalten, | dürfen nicht in den Verkehr gebracht |

werden. Satz 1 gilt
entsprechend für das
Inverkehrbringen von
Farb- und Duftstoffen,
die zur Verwendung
in den dort unter
Buchstabe a und b
genannten Stoffen oder
Zubereitungen bestimmt
sind.

Abschnitt 6: Benzol

Benzol	71-43-2	Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für <ol style="list-style-type: none">1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind,3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und5. Lehr- und Ausbildungszwecke.
--------	---------	--	--

Abschnitt 7: Aromatische Amine

1. 2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1	
3. Benzidin und seine Salze	92-87-5	
4. 4-Nitrobiphenyl	92-93-3	

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat	598-63-0	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.
2. Bleihydroxidkarbonat	1319-46-6		
3. Bleisulfate	7446-14-2 und 15739-80-7		

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen	Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten,
-------------------------	--

dürfen für folgende Zwecke
nicht in den Verkehr
gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe
(Stoff oder
Zubereitung zur
Verhinderung des
Bewuchses durch
Mikroorganismen,
Pflanzen oder Tiere an
Schiffskörpern oder
sonstigen Geräten
oder Einrichtungen,
die völlig oder
teilweise im Wasser
untergetaucht
werden),
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Imprägnierung von
schweren industriellen
Textilien und von zu
deren Herstellung
vorgesehenen Garnen
und
4. zur Aufbereitung
von Wasser im
industriellen,
gewerblichen und
kommunalen Bereich,
unabhängig von seiner
Verwendung.

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

1. Stoffe nach Spalte 1
und Zubereitungen,
die Stoffe nach Spalte
1 enthalten und die
bestimmt sind
 - a) zur Aufbereitung
von Wasser im
industriellen,
gewerblichen
und kommunalen
Bereich,
unabhängig von
der Art seiner
Verwendung,
 - b) zur Verhinderung
des Bewuchses
durch
Mikroorganismen,
Pflanzen oder
Tiere an -
Bootskörpern,
- Kästen,
Schwimmern,
Netzen sowie
anderen
Geräten oder
Einrichtungen
für die Fisch- und
Muschelzucht,
- vollständig
oder teilweise
untergetauchten
Geräten oder
Einrichtungen
jeder Art oder
- (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C (Chrom als CrO(tief)3 47,5%, Kupfer als CuO 18,5%, Arsen als As(tief)2O(tief)5 34,0%), die gemäß § 12a des Chemikaliengesetzes zugelassen worden sind und in Industrieanlagen unter Druck oder im Vakuum zur Imprägnierung von Holz verwendet werden.
- (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen nach Absatz 1 behandelte und mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C, behandelte, vor dem 30. September 2007 in der Gemeinschaft genutzte, Hölzer, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke:
- a) Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, Bürogebäuden und Industriebetrieben, sofern der Einsatz aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist,
 - b) Brücken und Brückenbauarbeiten,
 - c) Bauholz in Süßwasser und Brackwasser, z. B. für Molen,
 - d) Lärmschutz,
 - e) Lawinenschutz,

- c) zum Schutz von Holz und
2. Hölzer, die mit Stoffen nach Spalte 1 oder Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
- f) Leitplanken,
g) entrindete Nadelrundhölzer für Weidezäune,
h) Erdstützwände,
i) Strom- und Telekommunikationsmasten,
j) Bahnschwellen für Untergrundbahnen.
- (3) Das Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Hölzer ist jedoch verboten
- a) zur Verwendung in Wohnbauten, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung;
b) für Anwendungen mit dem Risiko eines wiederholten Hautkontakts;
c) zur Verwendung in Meeresgewässern;
d) für landwirtschaftliche Zwecke, ausgenommen Weidezäune und Bauholz nach Absatz 2;
e) für Anwendungen, bei denen das behandelte Holz mit Zwischen- oder Endprodukten in Kontakt kommen kann, die für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind,
- (4) (weggefallen)

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als biozide Wirkstoffe in Farben, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen dienen (Antifoulingfarben) und
2. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Abschnitt 12: Di-my-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di-my-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran (DBB)

75113-37-0

Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr des Stoffes nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie

**Monomethyltetrachlordiphenylmethan,
Monomethyldichlordiphenylmethan und
Monomethyldibromdiphenylmethan**

- | | |
|---|------------|
| 1. Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB) | 1336-36-3 |
| 2. Polychlorierte Terphenyle (PCT) | 61788-33-8 |
| 3. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) | 76253-60-6 |
| 4. Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21) | |
| 5. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT) | 99688-47-8 |

- | | |
|--|---|
| 1. Stoffe nach Spalte 1, | (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für |
| 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1, | 1. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck einer zulässigen Instandhaltung, Beförderung, Neubefüllung oder Reinigung, |
| 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie | 2. (weggefallen) |
| 4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist, | 3. (weggefallen) |
| dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. | 4. Holzhackschnitzel, Holzspäne, Holzwerkstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die nicht insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1 enthalten. |
| | (2) Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens nach Spalte 2 Nr. 1 bis 4 zulassen, sofern die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zwecke der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte in einer nach § 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, und die Endprodukte nicht den Verboten nach Spalte 2 unterliegen; dieser Zeitraum kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig. |
| | (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Spalte 2 Satz 1 genehmigen, wenn |
| | 1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, ausgetauscht werden sollen, oder |
| | 2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen, |
| | sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig. |

Abschnitt 14: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen)	75-01-4	Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
---------------------------	---------	---

Abschnitt 15: Pentachlorphenol

1. Pentachlorphenol	87-86-5	1. Stoffe nach Spalte 1,	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezember 1989 der 3. Oktober 1990.
2. Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen	131-52-2	2. Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,01% der Stoffe nach Spalte 1 und	(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.
		3. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten,	(3) (weggefallen)

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	56-23-5	1. Stoffe nach Spalte 1,	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Anlagen.
2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5	2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 1 bis 4 von 0,1% oder darüber oder	
3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan	630-20-6	3. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 5 bis 8 von 0,1% oder darüber	
4. Pentachlorethan	76-01-7		
5. Trichlormethan (Chloroform)	67-66-3		
6. 1,1,2-Trichlorethan	79-00-5		
7. 1,1-Dichlorethylen	75-35-4		
8. 1,1,1-Trichlorethan	71-55-6		

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 17: Teeröle

Teeröle, insbesondere			
1. Kreosot	8001-58-9	1. Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, und	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln zur Behandlung von Erzeugnissen aus Holz und Holzwerkstoffen in geschlossenen Anlagen
2. Kreosotöl	61789-28-4	2. Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Holzschutzmitteln nach Nummer 1 behandelt worden sind,	- in industriellen Verfahren oder - zu gewerblichen Zwecken für die Wiederbehandlung vor Ort, sofern
3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle	84650-04-4		1. die Holzschutzmittel einen Massengehalt von weniger als
4. Kreosotöl, Acenaphthenfraktion	90640-84-9		a) 50 mg/kg Benzo(a)pyren und
5. höhersiedende Destillate (Kohlenteer)	65996-91-0		
6. Anthracenöl	90640-80-5		
7. Teersäuren, Kohle, roh	65996-85-2		
8. Kreosot, Holz	8021-39-4		
9. Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktrückstände	122384-78-5 122384-78-5		

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

b) 3% wasserlöslicher Phenole aufweisen und

2. die Gebindegröße mindestens 20 l beträgt.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für

1. Erzeugnisse, die mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 1 behandelt wurden und ausschließlich für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmt sind (z. B. Eisenbahnschwellen, Strom- und Telegrafmasten, Zäune, Baumstützen für die Landwirtschaft, Rebpfähle, Spundwände für Häfen und Wasserwege) und
2. gebrauchte Erzeugnisse, die vor der Anwendung dieser Verordnung mit Holzschutzmitteln nach Spalte 2 Nr. 1 behandelt wurden, die nicht den Anforderungen nach Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen, sofern diese ausschließlich erneut als Eisenbahnschwellen oder Strom- und Telegrafmasten oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke anderer Art gemäß dem ursprünglichen Herstellungszweck wiederverwendet werden sollen.

(3) Das Inverkehrbringen der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse ist jedoch verboten zur Verwendung

1. in Innenräumen, unabhängig von deren Zweckbestimmung,
2. bei der Herstellung von Spielzeugen,
3. auf Spielplätzen,
4. in Gärten und Parks sowie anderen Orten, sofern die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht,
5. bei der Herstellung von Gartenmobiliar,
6. als Behälter von lebenden Pflanzen
7. als Verpackungen, die mit Roh-, Zwischen- oder Enderzeugnissen für die menschliche oder tierische Ernährung in Berührung kommen können, und
8. als sonstiges Material, das die in den Nummern 6 und 7 genannten Erzeugnisse kontaminieren kann oder zu deren Herstellung oder Wiederaufarbeitung dient.

(4) (weggefallen)

Abschnitt 18: Cadmium

1.	Cadmium	7440-43-9	(1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte	(1) Die Verbote nach Spalte
2.	Cadmiumverbindungen		Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus	2 Abs. 1 und 3 gelten nicht
			1. Polyvinylchlorid (PVC),	für Erzeugnisse, soweit sie
			2. Polyurethan (PUR),	aus Sicherheitsgründen mit
			3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,	Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden
			4. Celluloseacetat (CA),	müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das
			5. Celluloseacetobutyrat (CAB),	erneute Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Erzeugnissen,
			6. Epoxydharzen,	die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt
			7. Melaminformaldehydharz (MF),	worden sind.
			8. Harnstoffformaldehyd (UF),	(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit
			9. ungesättigten Polyestern (UP),	einem hohen Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen
			10. Polyethylenterephthalat (PET),	nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1% nicht übersteigt.
			11. Polybutylenterephthalat (PBT),	(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für
			12. Polystyrol glasklar/Standard,	1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung
			13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA),	a) in der Luft- und Raumfahrt,
			14. vernetztem Polyethylen (VPE),	b) im Bergbau,
			15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder	c) in der off-shore-Technik sowie
			16. Polypropylen (PP)	

hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.

(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01% dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Folgende Erzeugnisse oder ihre Bestandteile aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren, die mit Stoffen nach Spalte 1 stabilisiert wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Polymers übersteigt:

1. Verpackungsmaterial,
2. Bürobedarf und Schulbedarf,
3. Beschläge,
4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe),
5. Boden- und Wandverkleidungen,
6. imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien,
7. Kunstleder,
8. Schallplatten,
9. Rohre und Anschlusssteile,
10. Pendeltüren,

d) im Kernenergiebereich ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,

2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in
 - a) Straßenverkehrsmitteln,
 - b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - c) Schienenfahrzeugen und
 - d) Schiffen sowie
3. elektrische Kontakten von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.

11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,
 12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und
 13. Kabelisolierungen.
- (4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren metallische Oberfläche mit dem Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:
1. Haushaltsgeräte,
 2. Möbel,
 3. sanitäre Anlagen,
 4. Zentralheizungen und Klimaanlageanlagen,
 5. in der Materialflusstechnik eingesetzte Einrichtungen,
 6. Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,
 7. Schienenfahrzeuge,
 8. Schiffe,
 9. Geräte und Maschinen zur Herstellung von
 - a) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 1 bis 4,
 - b) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5 bis 8,

			<ul style="list-style-type: none"> c) Textilien und Bekleidung, d) Papier und Pappe, e) Lebensmitteln sowie <p>10. Geräte und Maschinen für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Landwirtschaft, b) das Gefrieren und Tiefgefrieren, c) Druckereien und Buchbindereien. 	
--	--	--	--	--

Abschnitt 19: (weggefallen)

Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

<p>Stoffe, die in den Listen 1 bis 6 der Anlage zu den Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union veröffentlichten Fassung enthalten sind. Werden die zuvor genannten Listen des Anhangs I der genannten Richtlinie geändert oder nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gelten sie, sofern eine Anwendungsfrist genannt ist, ab dem Anwendungszeitpunkt, der in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1. Stoffe nach Spalte 1 sowie 2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten, dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden. 	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für Kraftstoffe im Sinne des § 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036), 2. für Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder
---	--	--

		<p>Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,</p> <p>3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden,</p> <p>4. (weggefallen)</p> <p>5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.</p>
--	--	---

Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe

<p>Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind</p>	<p>1. Stoffe nach Spalte 1 sowie</p> <p>2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten,</p> <p>dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten, - künstlichem Schnee und Reif, 	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechend.</p>
--	---	--

- sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken,
 - künstlichen Spinnweben,
 - Geräuschen und Horntönen zu Vergnügungszwecken,
 - Luftschlangen,
- nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

Abschnitt 22: Hexachlorethan

Hexachlorethan

67-72-1

Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 23: Biopersistente Fasern

Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-)Fasern mit einem Massengehalt von über 18% an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen

Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen und bei Lüftungsanlagen in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für künstliche Mineralfasern nach Spalte 1, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

1. Ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht,
2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5

mym, einem Durchmesser kleiner 3 mym und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage,

3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in %) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in %) von Aluminiumoxid ergibt, ist mindestens 40,
4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die
 - a) eine Klassifikationstemperatur von 1.000 Grad Celsius bis zu 1.200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Kriterien von höchstens 65 Tagen oder
 - b) eine Klassifikationstemperatur von über 1.200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine

		Halbwertszeit nach den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Kriterien von höchstens 100 Tagen.
Abschnitt 24: Kurzkettige Chlorparaffine		
Alkane, C(tief)10-C(tief)13, Chlor (kurzkettige Chlorparaffine)	Stoffe nach Spalte 1 sowie Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1% enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden: 1. zur Verwendung in der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung sowie 2. zum Behandeln von Leder.	
Abschnitt 25: Flammschutzmittel		
Pentabromdiphenylether C(tief)12H(tief)5Br(tief)5O Octabromdiphenylether C(tief)12H(tief)2Br(tief)8O	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 und 3. Erzeugnisse sowie mit Flammschutzmitteln behandelte Teile eines Erzeugnisses mit einem Massengehalt von mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 und Nr. 2 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Pentabromdiphenylether und pentabromdiphenyletherhaltigen Zubereitungen zum Zwecke der Verwendung in Notevakuierungssystemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen.

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Notevakuierungssystemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen, die mit Pentabromdiphenylether oder pentabromdiphenyletherhaltigen Zubereitungen behandelt wurden.

Abschnitt 26: Azofarbstoffe

Blauer Farbstoff Gemisch aus Bestandteil 1:
Dinatrium-(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato) (1-(5-chlor-2-oxidophenylazo)-2-naphtholato) chromat(1-) und Bestandteil 2:
Trinatrium bis(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxido-phenylazo)-1-naphtholato) chromat(1-)

Bestandteil 1:
118685-33-9
C(tief)39H(tief)23
ClCrN(tief)7
O(tief)12S.2Na
Bestandteil 2:
C(tief)46H(tief)30
CrN(tief)10
O(tief)20S(tief)2.3Na

1. Stoffe nach Spalte 1 und
2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 dürfen zum Färben von Textil- und Ledererzeugnissen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 27: Alkylphenole

1. Nonylphenol
C(tief)6H(tief)4(OH)
C(tief)9H(tief)19
2. Nonylphenoethoxylate
C(tief)15H(tief)23O
(C(tief)2H(tief)4O)

1. Stoffe nach Spalte 1 und
2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 in einer Konzentration von 0,1% oder darüber enthalten,

(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen für die chemische Reinigung sowie in sonstigen Reinigungsanlagen, sofern die Reinigungsflüssigkeit aus den

<p>(tief)nH</p>	<p>dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur industriellen und gewerblichen Reinigung,b) zur Haushaltsreinigung,c) zur Textil- und Lederverarbeitung,d) als Emulgator in Zitrusbehandlungsmitteln,e) zur Metallbearbeitung und Metallverarbeitung,f) zur Herstellung von Zellstoff und Papier,g) als Bestandteil von kosmetischen Mitteln,h) als Bestandteil von sonstigen Körperpflegemitteln undi) als Formulierungshilfsstoff in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.	<p>vorgenannten Anlagen recycelt oder verbrannt wird.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verarbeitungsprozesse, bei denen kein Nonylphenoethoxyolat in das Abwasser gelangt, sowieb) die Verwendung in Anlagen zum Entfetten von Schafshäuten, sofern die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird. <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe e gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird.</p> <p>(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe h gilt nicht für die Verwendung als Spermizid.</p> <p>(5) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe i gilt nicht für vor dem 17. Juli 2003 zugelassene Biozide und Pflanzenschutzmittel bis zum Auslaufen der Zulassung sowie für Biozide, die der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 8 ChemG unterliegen.</p>
-----------------	---	--

Abschnitt 28: Chromathaltiger Zement

Zement	Zement und Zubereitungen, die Zement enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form der Gehalt an löslichem Chrom VI mehr als 2 mg/kg Trockenmasse des Zements beträgt.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
--------	---	---

Abschnitt 29: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

1.	Benzo(a)pyren (BaP)	50-32-8	1. Weichmacheröle für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen für Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen, Schwerlaster, Krafträder und landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen ab dem 1. Januar 2010 nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 1 mg BaP pro kg enthalten oder der Gehalt aller in Spalte 1 aufgeführten PAK zusammen mehr als 10 mg/kg beträgt. Die genannten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Verbindungen, gemessen gemäß der Norm IP346 (Bestimmung der	Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für runderneuerte Reifen, sofern deren Laufflächen Weichmacheröle enthalten, die die in Spalte 2 Nr. 1 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.
2.	Benzo(e)pyren (BeP)	192-97-2		
3.	Benzo(a)anthracen (BaA)	56-55-3		
4.	Chrysen (CHR)	218-01-9		
5.	Benzo(b)fluoranthen (BbFA)	205-99-2		
6.	Benzo(j)fluoranthen (BjFA)	205-82-3		
7.	Benzo(k)fluoranthen (BkFA)	207-08-9		
8.	Dibenzo(a,h)-anthracen (DBahA)	53-70-3		

polyzyklischen Aromaten in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfractionen - Dimethylsulfoxid (DMSO)-Extraktion-Brechungsindex-Methode des Institute of Petroleum von 1998) weniger als 3 Masseprozent beträgt. Die Einhaltung der Grenzwerte für BaP und die aufgeführten PAK sowie die Korrelation der Messwerte mit dem DMSO-Extrakt sind vom Hersteller oder Importeur nach jeder größeren Änderung der Betriebsverfahren, spätestens jedoch alle sechs Monate, zu überprüfen.

2. Nach dem 1. Januar 2010 hergestellte Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung von Reifen für die in Nummer 1 genannten Fahrzeuge dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Weichmacheröle enthalten, die die in Nummer 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die vulkanisierte Gummimasse den Grenzwert von 0,35% HBay gemäß der ISO-Norm 21461 (Vulkanisierter Gummi - Bestimmung der Aromatizität von Öl in vulkanisierter Gummimasse) nicht überschreitet.

Abschnitt 30: Toluol

Toluol	108-88-3	Klebstoffe und Sprühfarben mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr Toluol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.	
Abschnitt 31: 1,2,4-Trichlorbenzol			
1,2,4-Trichlorbenzol	120-82-1	1,2,4-Trichlorbenzol und Zubereitungen mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr 1,2,4-Trichlorbenzol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen <ol style="list-style-type: none">1. als Synthese-Zwischenprodukt,2. als Prozesslösemittel in geschlossenen chemischen Anwendungen für Chlorierungsreaktionen oder3. bei der Herstellung von 1,3,5-Trinitro-2,4,6-triaminobenzol (TATB).

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/ Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 32: Perfluorooctansulfonate (PFOS)

<p>Perfluorooctansulfonate (PFOS)$C_8F_{17}SO_2X$ [Säure (X = OH), Metallsalze (X = OM), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere]</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,005 % oder mehr enthalten, 2. neue Erzeugnisse oder Teile davon, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr enthalten, berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder 3. neue Textilien oder andere neue beschichtete Werkstoffe, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Gehalt von $1 \mu\text{g}/\text{m}^2$ oder mehr des beschichteten Materials enthalten, 	<p>Die Verbote nach Spalte 2 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse, 2. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten, 3. Antischleiermittel für nicht-dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die PFOS-Emissionen in die Umwelt durch Einsatz der besten verfügbaren Technologien gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), auf ein Mindestmaß reduziert wird, 4. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt <p>und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen.</p>
	<p>dürfen ab dem 27. Juni 2008 nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	